

erweitert. Von besonderem Interesse ist Nr. 4 mit seinen detaillierten Bestimmungen über die Aufteilung der zur Bewässerung der Felder nötigen Wasserrechte.

H. E. M.

Rudolf Schieffer, *Tomus Gregorii papae. Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII.*, AfD 17 (1971) S. 169—184, unterzieht die Deusedit-Stelle III, 201 *Item in alio carticio tomo legitur VII Gregorius papa locasse* ... einer sprachlichen und sachlichen Überprüfung mit dem Resultat, daß die Gleichung *tomus* = Band, Buch unzulässig sei und man daher im *tomus carticius* Gregors VII. keinen Hinweis auf ein verlorenes Papyrusregister erblicken könne, sondern wahrscheinlich an Einzelaufzeichnungen aus dem päpstlichen Finanzbereich zu denken habe.

A. G.

Rudolf Falkowski, *Studien zur Sprache der Merowingerdiplome*, AfD 17 (1971) S. 1—125. — Eine für den Urkundenforscher wichtige, jedoch vielfach noch offenstehende Frage ist die Zusammensetzung des urkundlichen Diktats. Die traditionelle Methode, die „Kanzleimäßigkeit“ einer Urkunde zu erweisen, erschöpft sich darin, nur dieselben Urkundenteile einander gegenüberzustellen und hierbei wiederum nur die Stellen, von denen man vermutet, daß sie dem Notar unbemerkt in die Feder geflossen sind. Natürlich sind Urkunden in erster Linie Rechtsinstrumente, „die grundsätzlich des rhetorischen Schmucks nicht bedürfen“. Sie sind aber auch „Produkte einer Stilistik, die auf der spät-römischen fußt“, wie es Fichtenau in seiner anregenden und richtungweisenden Studie über „Rhetorische Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde“ (MIOG 68 [1960] S. 39 ff.) dargelegt hat. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist es sehr zu begrüßen, daß sich die vorliegende Untersuchung (Dissertation von 1969 der Abteil. Geschichtswissenschaft der Universität Bochum) auf ein nahezu unerforschtes Gebiet wagt, indem sie „nicht nur die rhetorischen, sondern auch die für die spätlateinische Zeit als Stilelemente ebenso wichtigen volkssprachlichen Elemente“ in den merowingischen Königsurkunden analysiert. Die von Falkowski durchforschten 38 Originalurkunden erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa 90 Jahren. Die ältesten im Original überlieferten Urkunden stammen aus den Jahren 625/26, das jüngste Original datiert von 717. Die Untersuchung ist eine Bestandsaufnahme der volkssprachlichen und rhetorischen Elemente in den originalen Merowinger-Urkunden und läßt daher bewußt eine Prüfung der Einzelurkunde, „um Rückschlüsse auf den Diktator oder den Schreiber zu ziehen“, beiseite. Steht es aber einmal fest, was dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, so wird es sich leichter entscheiden lassen, was selbständige Leistung des Diktators ist und was nicht. Den Begriff Volkssprache will Falkowski vornehmlich als „Neigung zu kräftigen, umfangreichen, klangvolleren Bildungen oder Umschreibungen“ verstanden wissen. Da er den Sprachgebrauch einer bestimmten Zeit dokumentieren wollte, dehnte er seine Untersuchung auch auf die Sprache des Gregor von Tours, Venantius Fortunatus, Caesarius von Arles und Fredegar aus, neben anderen Schriftstellern Galliens, Spaniens, Italiens und Afrikas; außerdem zog er Formularsammlungen, gesetzessprachliche Texte, Viten und Briefe heran. Als allgemeines Ergebnis kann festgehalten werden, daß die häufigen volkssprachlichen Elemente in den Merowinger-Urkunden auch in anderen Schriften dieser Zeit zu finden sind. Ein uneinheitliches Bild ergab die Untersuchung der rhetorischen Figuren, von denen ein Teil von vornherein in den Urkunden nicht zu erwarten war. Verhältnismäßig einfach anzuwendende Figuren werden den komplizierteren, die eine größere Beherrschung der Sprache voraussetzen, vorgezogen. Ein Sach- und Wortindex erschließt die vorbildliche Arbeit.

A. G.